

**Auszug  
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 24. August 2011

---

**961. Schriftliche Anfrage von Ruth Anhorn und Bruno Wohler betreffend zusätzliche Vergütungen für das Fahrpersonal der VBZ.** Am 25. Mai 2011 reichten Gemeinderätin Ruth Anhorn (SVP) und Gemeinderat Bruno Wohler (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2011/177, ein:

Zum Thema VBZ hat man in den letzten Tagen und Wochen vieles aus der Presse erfahren können. Gemäss Zeitungsbericht (Tages-Anzeiger 10.5.2011) bekommt das Fahrpersonal zusätzlich zum Lohn (Durchschnittslohn Fr. 82'000.--) und zusätzlichen Vergütungen von 3'000 bis 4'000 Franken pro Jahr noch ein Erstklass-Generalabonnement. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb bekommt das Fahrpersonal zusätzliche Vergütungen von 3000 bis 4000 Franken pro Jahr?
2. Wird ein Generalabonnement der 1. Klasse im Betrag von 5'150 Franken (Generalabonnement Junior für 16 - 25-Jährige 3'850 Franken) als Lohnbestandteil vertraglich vereinbart?
3. Kann die VBZ für ihr Fahrpersonal vergünstigte Generalabonnements der 1. Klasse beschaffen? Wenn ja – zu welchen Bedingungen?
4. Hat nur das Fahrpersonal ein Anrecht auf ein Generalabonnement 1. Klasse? Wenn nein – welche Angestellten betrifft dies auch noch?
5. Weshalb bekommt das Fahrpersonal nicht ein Generalabonnement 2. Klasse im Betrag von 3'300 Franken (Generalabonnement Junior für 16 - 25-Jährige 2'400 Franken)?
6. Hat das Fahrpersonal und allenfalls weitere Personen (Punkt 4) weiterhin ein Anrecht auf ein Generalabonnement 1. Klasse nach der Pensionierung? Wenn ja – ist es egal wie viele Jahre eine Person im Fahrdienst gearbeitet hat?
7. Haben Familienangehörige wie Ehemänner, Ehefrauen und auch Kinder bei Angestellten im Fahrdienst und allenfalls weiteren Personen (Punkt 4) ein Anrecht auf ein Generalabonnement 1. Klasse oder 2. Klasse? Wenn ja – auch nach der Pension? Wenn eine Person in der Familie ein GA besitzt, können Angehörige ein GA mit Rabatt kaufen? Wenn ja – wie viele „Rabatt-GA's“ gibt es in Verbindung mit den VBZ-GA's?
8. Hat die VBZ mit Schweizerischen Transportunternehmen Vereinbarungen bezüglich der Angestellten vereinbart? Wenn ja – wie sehen die aus?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:** Es handelt sich hierbei um Vergütungen für Nacht- oder Sonntagsarbeit gemäss Personalrecht (Art. 58 PR, Art. 176 AB PR). Diese Zulagen erhalten alle städtischen Angestellten, die Nacht- oder Sonntagsarbeit leisten. Bei den genannten Zahlen handelt es sich um einen Durchschnittswert für das Personal der Verkehrsbetriebe (VBZ).

**Zu Frage 2:** Die Anstellung der VBZ-Mitarbeitenden richtet sich ausschliesslich nach dem städtischen Personalrecht und erfolgt somit in Form einer Verfügung. Die Regelung betreffend Fahrvergünstigung für das Personal (FVP) ist nicht Gegenstand der Anstellungsverfügung. Sie wird aber den Mitarbeitenden bereits im Rahmen des Bewerbungsverfahrens kommuniziert, wie auch andere attraktive Nebenleistungen der Stadt Zürich als Arbeitgeberin, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Pensionskasse oder der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

**Zu Frage 3:** Der Betriebsrechnung der VBZ werden pro ausgegebenes FVP-Generalabonnement (GA-FVP) für Mitarbeitende Kosten von Fr. 1082.– (Stand 2011) belastet. Der daraus entstehende Betriebsaufwand wird den VBZ vom Zürcher Verkehrsverbund mit dem

Leistungsentgelt – gestützt auf § 25 Abs. 1 PVG – vollumfänglich ersetzt.

**Zu Frage 4:** Anspruch auf ein kostenloses GA-FVP 1. Klasse haben alle VBZ-Mitarbeitenden mit einem Pensum von mindestens 50 Prozent, unabhängig von ihrer Funktion.

Gemäss Art. 100 AB PR werden allen städtischen Angestellten für (dienstlich nötige) Reisen innerhalb des Zürcher Verkehrsverbundes die Kosten für die 2. Klasse, für die übrigen Reisen die Kosten für die 1. Klasse vergütet (Abs. 1). Die Kosten für Dauerabonnemente und andere Spezialfahrtscheine werden vergütet, wenn damit voraussichtlich eine Kostenersparnis gegenüber der Abgeltung von Einzelfahrten erzielt wird (Abs. 3).

Ein Grossteil der VBZ-Mitarbeitenden ist im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben praktisch täglich mit dem öffentlichen Verkehr unterwegs: Das Fahrpersonal muss zu Ablöseorten gelangen, das Kontrollpersonal bewegt sich auf dem Netz, die Mitarbeitenden der Planungsabteilungen nehmen an Sitzungen in den Amtshäusern teil. Als marktverantwortliches Unternehmen betreuen die VBZ auch Fahrleistungen in den umliegenden Gemeinden von Dietikon und Spreitenbach im Limmattal über Fällanden und Maur im oberen Glattal bis Kilchberg und Rüslikon am unteren Zimmerberg. Die Betreuung von Verbundaufgaben und die Mitarbeit in nationalen Gremien erfordert Fahrten im ganzen Kanton und darüber hinaus. Sicher sind auch einzelne Mitarbeitende weniger unterwegs und würden bei einer fahrtenweisen Abrechnung den Gesamtbetrag von Fr. 1000.– pro Jahr nicht erreichen. Doch insgesamt ist die Lösung mit einem GA-FVP für alle Mitarbeitenden unter dem Strich für das Unternehmen die günstigste und entspricht damit sinngemäss der Bestimmung von Art. 100 Abs. 3 AB PR, wenn der administrative Aufwand für die Abrechnung und Rückvergütung von dienstlichen Einzelfahrten in Betracht gezogen wird, den sich die Verkehrsbetriebe durch die Abgabe von GA-FVP an ihre Mitarbeitenden ersparen können.

**Zu Frage 5:** Seit dem Jahr 2008 müssen GA-FVP bei der Einkommenssteuer als Gehaltsnebenleistung deklariert werden. Der Betrag der Einkommensaufrechnung lag für das Jahr 2010 bei Fr. 2000.–. Eine Differenzierung zwischen 1. und 2. Klasse erfolgt dabei bis heute nicht. Bis und mit 2007 erhielten die Angestellten des öffentlichen Verkehrs steuerfrei und gratis ein GA-FVP 2. Klasse. Die zusätzliche finanzielle Belastung der Mitarbeitenden durch die steuerrechtliche Aufrechnung als Gehaltsnebenleistung sollte durch den höheren Komfort in der 1. Klasse teilweise kompensiert werden. Der Verkehrsrat als zuständiges Organ entschied deshalb am 20. September 2007, dem Personal der marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen im Zürcher Verkehrsverbund und der Transportbeauftragten künftig ein kostenloses GA-FVP 1. Klasse abzugeben. Ausgenommen sind die Mitarbeitenden der S-Bahn-Zürich, für welche eine gesamtschweizerische Regelung der SBB gilt.

**Zu Frage 6:** Der Anspruch auf ein GA-FVP 1. Klasse erlischt bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades unter 50 Prozent, mit dem Austritt aus der VBZ infolge Kündigung oder spätestens zwölf Monate nach der Pensionierung.

**Zu Frage 7:** Nein, Familienmitglieder von aktiven und pensionierten VBZ-Mitarbeitenden haben keinen Anspruch auf ein kostenloses GA-FVP 1. oder 2. Klasse.

Folgende Personen haben hingegen Anspruch auf ein kostenloses Halbtax-Abonnement FVP sowie Vergünstigung beim Kauf von je nach Personenkategorie leicht unterschiedlichen Zusatzangeboten (dazu gehört jeweils auch ein vergünstigtes Generalabonnement, wobei das Ausmass der Vergünstigung von der Personenkategorie abhängt):

- Mitarbeitende mit Beschäftigungsgrad von 50 bis 100 Prozent, welche auf das kostenlose GA-FVP 1. Klasse verzichten
- Mitarbeitende mit Beschäftigungsgrad von 20 bis 49 Prozent
- Ehepartner von Mitarbeitenden mit Beschäftigungsgrad von 50 bis 100 Prozent
- Konkubinatspartner im gleichen Haushalt von Mitarbeitenden mit Beschäftigungsgrad von 50 bis 100 Prozent

- Kinder 6 bis 16 Jahre von aktiven Mitarbeitenden mit Beschäftigungsgrad 50 bis 100 Prozent
- Jugendliche 16 bis 25 Jahre (in Ausbildung) von aktiven Mitarbeitenden mit Beschäftigungsgrad 50 bis 100 Prozent
- Pensionierte Mitarbeitende
- Ehepartner von pensionierten Mitarbeitenden sowie deren FVP-berechtigte Kinder
- Witwen, Witwer von ehemals aktiven und pensionierten Mitarbeitenden sowie deren FVP-berechtigte Kinder

Beim Bezug von vergünstigten FVP-Produkten durch Angehörige erfolgt keine Belastung der Betriebsrechnung VBZ.

Derzeit (Stand Mitte Juni 2011) sind bei den VBZ insgesamt 1698 GA-FVP 1. Klasse für aktive Mitarbeitende im Umlauf, 429 vergünstigte GA-FVP-Lösungen für pensionierte Mitarbeitende sowie weitere 918 GA-FVP-Lösungen für Angehörige.

**Zu Frage 8:** Spezielle bilaterale Abmachungen zwischen den VBZ und einzelnen anderen Transportunternehmen bestehen nicht, denn die Rahmenbedingungen für Fahrvergünstigungen für das Personal der Branche des öffentlichen Verkehrs sind schweizweit einheitlich geregelt. Die Abgabe des GA-FVP ist bei den schweizerischen Transportunternehmen Branchenstandard: Als Rechtsgrundlage dient die «Rahmenvereinbarung über die Fahrvergünstigungen für das Personal des öffentlichen Verkehrs und der Verhandlungsgemeinschaft der Personalverbände (SEV, transfair, VSLF, KVöV, vpod, GEKO), gültig ab 1. Januar 2001», welche vom Verband öffentlicher Verkehr (VöV) abgeschlossen wurde. Im Vorstand des VöV sind der Direktor des Zürcher Verkehrsverbands (ZVV) wie auch der VBZ-Direktor vertreten.

FVP dient gemäss der Rahmenvereinbarung dem Zweck, dass sich die beteiligten Transportunternehmen des öffentlichen Personenverkehrs gegenseitig Fahrvergünstigungen zur Verfügung stellen. Das Grundangebot bildet dabei das Mitarbeiter-GA (2. Klasse). Die einzelnen Transportunternehmen sind frei, weitergehende Massnahmen für das Personal zu realisieren. Im Falle der Mitarbeitenden der Transportunternehmen im ZVV beschloss der Verkehrsrat wie unter Frage 5 ausgeführt, ein kostenloses GA-FVP 1. Klasse abzugeben.

Die anspruchsberechtigten Unternehmen bezahlen für den Bezug von GA-FVP einen gewissen Betrag in eine gemeinsame FVP-Kasse ein, welche durch den Geschäftsbereich ch-direct des VöV geführt wird. Für Unternehmen, welche – wie die VBZ – das Generalabonnement (GA) anerkennen, ist der Preis für ein Abonnement dabei günstiger als für Unternehmen, die nur das Halbtaxabonnement oder gar nichts anerkennen. Die Transportunternehmen, welche das GA anerkennen, werden aus der FVP-Kasse proportional zu den Transportleistungen entschädigt, die in ihrem Gebiet von GA-Inhabern bezogen werden. Gemäss den Erfahrungen fliesst dabei im Fall des ZVV eine ähnlich grosse Summe aus der FVP-Kasse wieder zurück, wie sie für die bezogenen FVP-Abonnemente einbezahlt wurde.

Die Abgabe des GA-FVP 1. Klasse an die Mitarbeitenden der VBZ stellt somit für die Stadtkasse keine Belastung dar: Die Aufwendungen werden den VBZ vom ZVV mit dem Leistungsentgelt vollständig ersetzt, und da das Geschäft für den ZVV seinerseits ebenfalls kostenneutral ist, entsteht auch keine indirekte Belastung der Stadt Zürich durch einen höheren Gemeindebeitrag. Für die Mitarbeitenden gehört das GA-FVP mit zu den attraktivsten Lohnnebenleistungen. Als Arbeitgeberin profitieren die VBZ dreifach: Sie haben einen weiteren Trumpf in der Personalwerbung, die Mitarbeitenden nutzen und kennen das von ihnen täglich produzierte und verkaufte Produkt aus eigener Erfahrung und der administrative Aufwand für die Vergütung von Dienstfahrten kann klein gehalten werden.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**